Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 41-48

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Anlage 41.

Bericht des Gifenbahnausschuffes

über die Mittheilungen des Staatsministeriums vom 15. Januar 1893, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1891 über den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Gisenbahnnetzes.

(Anl. 10 S. 33.)

1. Die Gifenbahn von Olbenburg nach Brate. Nach dem Gesetze vom 13. März 1891 war der Ausbau dieser, etwa 30 Kilometer langen Bahnstrecke für die gegenwärtige Finanzperiode in Aussicht genommen. Aus den Mittheilungen des Staatsministeriums geht indeß hervor, daß die Ausführung des Projektes noch fehr wenig vorbereitet ist und daß Berhandlungen mit den betheiligten Rom= munalverbänden wegen Uebernahme der gesetzlichen Borbelaftungen immer noch nicht eingeleitet wurden, obgleich fast 2 Jahre feit Erlaß des Gefetes verfloffen find. Der Ausschuß hat mit lebhaftem Bedauern von diefer Sachlage Kenntniß genommen, namentlich da befürchtet werden muß, daß nunmehr auch der Ausban der Bahnen von Delmen= horst nach Bechta, sowie der Südbahn innerhalb des zur Ausführung in Aussicht genommenen Zeitraums von 6 Jahren nicht zum Abschluß gelangen könnte.

Der Ausschuß durfte nach den früheren Berathungen über die Borlage annehmen, daß die Berhandlungen mit den betheiligten Kommunalverbänden sofort nach Genehmi= gung des Gesetzes beginnen würden (vergl. 24. Landtag Anl. 157. S. 769), daß ferner der für die Bahn geforderte und bewilligte Betrag von M 1 500 000 ausreichend hoch veranschlagt sei, um als vorläufige Grundlage für Berechming der Beiträge der Gemeinden zu dienen, zumal doch die Preise der Schienen seit 1891 erheblich billiger geworden find. Es ist indeß nach vorläufiger Berechnung anzunehmen, daß zur Ausführung des Bau's mindeftens 200 000 M mehr erforderlich fein dürften, als früher in Aussicht genommen, und die Staatsregierung beabsichtigt beshalb, die Berhandlungen mit den Gemeinden erft dann aufzunehmen, wenn die genauen Kostenanschläge vorliegen. Da sich inzwischen auch noch herausgestellt hat, daß die zum Zwecke des Eisenbahnbaues angeliehenen Beträge zum Theil zur Bestreitung der Rosten anderweitiger Projekte der Gisenbahnverwaltung dienen muffen, so wurde die Ausführung des Ausbaues der Strecke Oldenburg-Brake und damit auch der Linie Delmenhorft-Bechta und ber Gubbahn auf ganglich unbeftimmte Zeit vertagt fein, vorausgesett, daß der Land= tag fich mit ber Borlage ber Staatsregierung einverftanben erflären follte.

Der Ausschuß ist indeg einstimmig der Ansicht gewesen, daß die Intereffen der betreffenden Landestheile dringend die Durchführung bes Gefetes vom 13. März 1891 erheischen, daß es ferner durchaus zu empfehlen sein dürfte, die gegenwärtigen ungewöhnlich niedrigen Breise der Gifenbahn-Materialien auszunuten und rasch mit dem Bau zu beginnen. Wollte man die Erganzung des Bau-Rapitals dem nächsten ordentlichen Landtage vorbehalten, so würde bie Staatsregierung die Verhandlungen mit ben Rommunals verbanden ohne Zweifel auch bis dahin hinausschieben wollen und damit vielleicht die jett gunftige Gelegenheit,

billig zu bauen, verfäumen.

In Folge der betreffenden Anregung im Ausschuß hat die Staatsregierung fich veranlagt gefehen, dem Land= tage ben Entwurf eines Anleihegesetzes zur Dedung bes Mehrbedarfs des Gifenbahnbaufonds zugehen zu laffen. Der im Gesetz-Entwurfe verlangte Credit von 1 230 635 M würde aber nicht den vielleicht über die ursprüngliche Beranschlagung hinausgehenden Wehrbedarf von etwa 200 000 M decken, so daß daran wieder die allseitig gewünschte baldige Inangriffnahme des Bau's scheitern könnte. Um ein dersartiges Hinderniß zu beseitigen, hat der Ausschuß dem Herrandischen Könnte anheimgegeben, für alle unvorhergesehenen Fälle dem Landtage einen Nachtrag zum Anleihegesetze vorzulegen, welcher die Regierung ermächtigt, ferner zum Bau der Eisenbahn Oldenburg Brake bis zum Betrage von 250 000 M für Rechnung des Eisenbahnbaufonds anzuleihen.

Als weiteren Grund für die Bergogerung der Ausführung des Eisenbahnbaues hat die Staatsregierung im Schreiben vom 15. Januar d. J. den Mangel an technischen Kräften angegeben. Der Ausschuß hat diesen Grund aber nicht als zutreffend anerkennen können. Derselbe ist vielmehr überzeugt, daß geeignete Kräfte sehr wohl zu engagiren sein dürften, zumal man für zeitweilige Beschäftigung ein verhältnißmäßig hohes Honorar zahlen könnte, ohne ben

Bahnbau auf folche Weise zu sehr zu belasten.

Sollten die Ausführungen des Ausschuffes die Bu= stimmung des Landtages finden, so würde die Staats-regierung alle Mittel in der Hand haben, junächst den Bau der Eisenbahn Oldenburg-Brake rasch zu beginnen. Nur dann würde auch darauf zu rechnen sein, daß in der nächsten Finanzperiode die Linien Delmenhorst-Bechta, sowie die Südbahn programmgemäß durchgeführt werden.

Damit würde aber gewiß den berechtigten Wünschen des Landes entsprochen. Der Ausschuß beantragt: Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, den baldigen Beginn des Ausbaues sämmtlicher genehmigter Eisenbahn-Linien, mit Aus-nahme der Linie Nordenham-Blegerdeich, dadurch herbeizuführen, daß schon vor Feststellung der desinitiven Kostenanschläge die Verhandlungen mit ben betheiligten Kommunal-Berbänden wegen llebernahme der gesethlichen Borbelaftungen, zunächst im Bereiche ber Linie Oldenburg-Brake, eingeleitet werben, ferner dem nächsten ordentlichen Landtage die befi= nitiven Rostenanschläge ber im Geset vom 13. März

1891 genehmigten Bahnen, mit Ausnahme der Linie Nordenham-Blegerdeich und der Vareler Ringsbahn, vorzulegen.

2) Die Bahnen in ber Friesischen Behbe (Bareler Ringbahn).

Das Schreiben des Staatsministeriums enthält eine eingehende Darstellung des nunmehr sestgestellten Projektes, der Berhandlungen mit den Kommunalverbänden, sowie der bisher ausgeführten und in der Ausführung begriffenen Theilstrecken dieser Bahnen. Nach dieser Darstellung darf man hoffen, daß das ganze Bahnspstem in kürzester Frist dem Betriebe übergeben und damit dies landwirthschaftlich und industriell gleich wichtige Gebiet dem weiteren Berkehr

erichloffen wird.

Bei Berathung ber Borlage hat den Ausschuß namentlich Die Frage beschäftigt, ob die Feststellung des Projettes im Einflange mit dem Gesetze vom 13. März 1891 — Art. 1, Lit. e — stattgefunden hat, und es wurde dabei zugleich die Petition des Gemeinderaths zu Neuenburg, welcher Beschwerde darüber führt, daß die Theilstrecken dem Beschlusse des Landtags zuwider ausgebaut werden sollen, in den Areis der Berathungen gezogen. — Im Laufe der Verhand= lungen des Ausschuffes im Jahre 1890/91 über den Urt. 1 Lit. e des Gesetzes, stellte es sich heraus, daß es nicht möglich war, eine endgültige Feststellung der auszubauenden Theilstrecken vorzunehmen; es wurde deshalb lediglich dar= über eine Einigung erzielt, daß sowohl Ellenser= dammerfiel als Barelerhafen angeschloffen werden follten. In der Borlage ift unter e eine Bahn "von Barelerhafen über Bodhorn, Reuenburg, Betel und Ellenserdamm (mit Abzweigung nach Ellenferdammerfiel) nach Bodhorn" in Ausficht genommen, die genaue Feststellung der Linie sollte aber nach bem Ausschußberichte sowie nach dem Schreiben der Staatsregierung vom 16. Oftober 1890 späteren Berhandlungen vorbehalten bleiben.

In zweiter Lesung wurde dann dem Art. 3 des Gesetzes noch folgender Absatz nachgefügt: "Die im Art. 1 unter e aufgeführte Bahn kann, wenn einzelne Gemeinden die Uebernahme der im Absatz 1 angegebenen Verpflichtung versagen, auch in Theilstrecken ausgebaut werden."

Wenn es nun damals in der Absicht des Landtages bezw. des Ausschuffes gelegen hätte, daß die in der Ueberschrift des Art. 1 Lit. e angegebenen Linien genau ausgeführt werden und Modifikationen nur zwischen den namhaft gemachten Hauptorten zulässig sein sollten, so würde es übersflüssig gewesen sein, hervorzuheben, daß sowohl Barelerhasen als Ellenserdammersiel angeschlossen werden müßten, denn beide Stationen sind in der betreffenden Ueberschrift genannt. Außerdem ist ein bestimmtes Projekt dem Landtage nicht vorgelegt worden, so daß also mit den in der Borlage vorbehaltenen Modificationen der Linien nicht solche gemeint sein konnten, welche etwa an der Trace der Bahnen zwischen den Hauptorten vorgenommen werden sollten. Man kann

babei also nur wesentliche Modificationen des in großen Umrissen aufgestellten Projektes im Auge gehabt haben.

Die Mehrheit des Ausschusses verkennt zwar nicht, daß die Seitens des Staatsministeriums genehmigte Theilstrecke Bochorn-Zetel sehr weit von dem ursprünglichen Projekte abweicht und daß dei Berathung des Geseentwurses kaum Jemand an den Ausdau dieser Theilstrecke gedacht haben wird. Berücksichtigt man aber, daß die Gemeinde Zetel angeblich nicht in der Lage war, die Kosten einer Strecke Zetel-Ellenserdamm aufzubrüngen und daß die ablehnende Haltung der Gemeinde Neuenburg einen Anschluß von Grabstede über Neuenburg nach Zetel verhinderte, so wird man sich der Auffassung des Staatsministeriums, daß die Aussührung der Strecke Zetel-Bochorn als Modification der Strecke Zetel-Ellenserdamm zu bezeichnen sei, anschließen können, um so niehr als der Wortlaut des Gesehes absichtlich der Feststellung des Projektes möglichst großen Spielraum lassen sollte.

Es ift nun im höchsten Grade bedauerlich, daß der Unschluß Neuenburg's an das Eisenbahnnet fich so wenig den Wünschen der Gemeinde entsprechend gestalten wird. Der Ausschuß, bezw. die Mehrheit, hat aber die Ueberzeugung gewonnen, daß seitens der Behörden nichts versäumt worden ift, die Gemeinde zu veranlaffen, sich einen günstigeren Anschluß zu sichern. Alls festgestellt darf gelten, daß die Gemeinde fich zunächst ablehnend verhielt und daß noch heute der Ausbau der Bahnen nicht in Angriff genommen sein wurde, wenn die Gemeinde Bockhorn nicht den Entschluß gefaßt hätte, die ganz erhebliche Vorbelaftung zur Strecke Ellenferdammerfiel-Bockhorn-Grabstede zu tragen. Es ift ferner im Ausschuß festgestellt, daß nach Genehmigung dieser Linie der Amtshauptmann zu Barel auf's Neue den Berjuch gemacht hat (am 29. September 1891) den Gemeindevorsteher in Neuenburg zu veranlassen, nunmehr zum Beschluffe ber Gemeinde Bochorn Stellung zu nehmen. Das betreffende Schreiben, welches beachtenswerthe Borschläge enthielt, ift aber unbeantwortet geblieben.

Unter solchen Umständen darf es als eine glückliche Lösung der Frage angesehen werden, wenn durch die Beschlüsse der Gemeinde Zetel und des Amtsverdandes Barel der Anschluß von Varel nach Bockhorn und Zetel und von Ellenserdamm über Bockhorn nach Zetel zu Stande kam. Der Gemeinde Neuenburg ist dadurch der Anschluß via Zetel offen gehalten, während ein Anschluß nach Süden auch in Zukunft nach im Bereiche der Möglichkeit liegt

auch in Zukunft noch im Bereiche der Möglichkeit liegt. Die Wehrheit des Ausschuffes (sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Abgeordneten Wallrichs) beantragt

demnach:

Der Landtag wolle

- 1. sich mit dem Inhalte sub Ziffer 2 des Schreibens des Staatsministeriums vom 15. Januar 1893 eins verstanden erklären,
- 2. über die Petition des Gemeinderaths zu Neuenburg zur Tagesordnung übergehen, und
- 3. die Eingabe des Gemeindevorstehers Uhlhorn zu Zetel für erledigt erklären.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterster.

Oblie Der Berichterstatter. Schultze.

Unlage 42.

Bericht der Minderheit des Gifenbahnausschuffes

(Wellrichs) über die Mittheilung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1891 wegen weiteren Ausbaus des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes.

(Anl. 10 S. 33.)

Weder durch die in der Anlage 10 Ziffer 2 dem Landstage unterbreiteten Motive, noch durch die im Eisenbahnsausschuß darüber gepflogenen Berhandlungen — ebensowenig durch die von der Staatsregierung dem Aussichuß gegebenen Erläuterungen — hat die Minderheit die Ueberzeugung gewinnen können, daß es gerechtsertigt erscheinen kann, den Rahmen des ursprünglichen Ringbahn-Projektes zu verlassen und den Bau einer Bahn von Bockhorn nach Zetel zu genehmigen gegen den klaren Worklaut der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1891 und ohne die Bewilligung des Landtags. —

Wenn in dem Bericht des Gisenbahn-Ausschusses über den "Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Ildenburg, betreffend den weiteren Ausban des Oldenburgischen Gisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung", aussdrücklich hervorgehoben, daß feiner Gemeinde in Hinsicht der zu verlangenden Leistungen Zwang auferlegt werden sollte, so ist dieses doch thatsächlich geschehen und die Gemeinden Reuenburg, Jade und Schweiburg werden durch Beschluß des Bareler Amtsraths, trot des Protestes der Gemeinde Neuenburg, gezwungen, zu den Kosten, welche durch den Ausban der Strecke Seghorn-Bochorn entstehen,

procentualiter beizutragen.

Gegen eine solche Deutung des Gesetes muß die Winderheit entschieden protestieren, da sie wohl nicht aus dem Beschlusse des Landtags herzuleiten ist. Es ist schwer begreislich, wie die Staatsregierung die Motive, welche zur Förderung des wirthschaftlichen Bedürfnisses, der industriellen sowohl als der landwirthschaftlichen — im Bereich der "Friesischen Whede" — welche in der Borlage vom 17. November 1887 näher gefennzeichnet wurden, worausserner in der Vorlage vom 16. Oktober 1890 nochmals besonders hingewiesen wurde, plözlich verlassen und unter ganz anderen Anschungen das neue Projekt Bochornzetel, mit Umgehung von Neuenburg, ohne Bewilligung des Landtags genehmigen konnte.

Die Minderheit kann sich nicht dazu verstehen, die Ansicht der Staatsregierung theilen zu können, daß sie berechtigt war, die vorgeschriebenen Linien des Ringbahnsprojekts zu verlassen und den Begriff "Theilstrecken" so zu deuten, daß die vorgenommenen Modifikationen im Ausbau der Ringbahn, den Beschlüssen des Landtags entspräche bezw. sich daraus herleiten lasse.

Bu dieser Anschauung zu gelangen, ist der Minorität nicht gelungen und es wird bedauert, daß diese Auffassung eine ganz neue Bahnverbindung gezeitigt hat, deren Berechtigung zur Aussührung als in der Fassung der Berichte des Eisenbahn-Ausschusses begründet bezw. hergeleitet wohl von keinem Mitgliede des Landtags als möglich er-

scheinen fonnte.

Indem die Minderheit eine Bahn Zetel-Bockhorn nach dem klaren Bortlaut des Gesetzes sür nicht gerechtsertigt hält, im Gesetze den betressenden Gemeinden auch keine Frist gestellt worden, dis wohin sie sich bereit erklären sollen zur Uebernahme der gesetzlich gesorderten Leistungen, es dem Gemeinderath von Neuenburg auch keineswegs verdacht werden kann, wenn derselbe diese Leistungen für seine wenig steuerkräftige Gemeinde auf ein möglichst geringes Maaß seitzustellen sich bemühte, weil endlich mit einer Bahn Zetel-Bockhorn die im Gesetz vorgeschriebene Linie keineswegs verbessert, wohl aber, namentlich hinsichtlich des Betriebes, verschlechtert, auch minder rentabel erscheint, beantragt die Minderheit:

Antrag Nr. 1.

der Landtag wolle erklären, daß eine Bahn Bockhorn-Zetel im Gesetz nicht vorgesehen sei und die Mittel zum Ausbau dieser Strecke verweigern.

Antrag Nr. 2. der Landtag wolle die Staatsregierung auffordern, behufs Fortführung der Bahn innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Linien mit den betreffenden Gemeinden weitere Verhandlungen zu eröffnen.

Namens der Minderheit des Gisenbahnausschusses.

Der Berichterftatter.

Ballrich &.

Anlage 43.

Ging. 1893 Februar 13.

Berwaltungs - Ausschuß.

Gelbftffandiger Untrag.

Besetzentwurf,

betreffend Abanderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870 und 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd.

Wir beantragen:

der Landtag wolle beschließen, dem Artikel 11 § 3 folgenden Nachsatz unter e hinzuzusügen:

"Bis zum 31. December 1899 ist die Jagd auf weibliches Rehwild sowie auf weibliches Birkwild gänzlich verboten."

Begründung.

Es wird allseitig anerkannt, daß das Gesetz vom 8. Februar 1888 dazu beigetragen hat, eine völlige Versnichtung des Rehwildstandes zu verhindern, andererseitssteht nach disherigen Erfahrungen jedoch nicht zu befürchten, daß durch die Verlängerung der Schonzeit für weibliches Rehwild dis zum 31. December 1899 eine schadenbringende Vermehrung eintritt.

Der Birkwildstand hat in sehr erfreulicher Weise zugesnommen, es ist aber zur Sicherung der Wirkung des Gessetzes vom 8. Februar 1888 erforderlich, auch hier die Schonzeit für weibliches Birkwild dis zum 31. December 1899 gesetzlich zu verlängern.

Funch. Burlage. Wallrichs. Iken. Zerhusen. Zoehler. Groß. Soher. Schulte.

Unlage 44.

Bericht des Verwaltungsausschuffes

zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderunng des Gesetzes vom 31. März 1870, betreffend die Ausübung der Jagd, in der Fassung des Gesetzes vom 8. Februar 1888.

(Gelbstftandiger Untrag der Abgeordneten Funch und Genoffen.)

Der Landtag hat in erster Lesung folgenden Gesetzent= wurf angenommen:

An die Stelle des Schlußsatzes in Artikel 11 § 3 tritt folgende Bestimmung:

Bis zum 31. Dezember 1899 ift die Jagd auf

weibliches Rehwild, sowie auf weibliches Birkwild gänzlich verboten.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine versassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses Der Berichterstatter. Pancras.



Anlage 45.

Eing. 1893 Februar 21.

Verwaltungs : Ausschuß.

Gelbftftandiger Antrag,

betreffend Aenderung bezw. Ergänzung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen 2c. zu den Gemeinde= und Schullasten.

Ich beantrage:
Der Landtag wolle beschließen, daß im Artikel 1
des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen 2c. zu den Gemeindes und

Schullaften, vom 23. März 1891, unter Ziffer 2 in Zeile 5 hinter den Worten "oder stehenden Gewerben" die Worte "mit Ausnahme der Rhederei" eingeschaltet werden.

Schröder.

Sanfing. Soper. Bente. Alfs. Felbhus.

Begründung.

Gemäß Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzs, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen 2c. zu den Gemeindes und Schullasten, sind die im Inlande wohnenden physischen Personen (Forensen) auch hinsichtlich des ihnen aus stehenden Gewerben zustließenden Einkommens den direkten Gemeindesteuern unterworfen. Ein die Steuerspflicht begründender Gewerbebetried ist nach Artikel 2 § 1 genannten Gesetzs nur in denjenigen Gemeinden anzusehmen, in welchen sich der Sitz der Gesellschaft, eine Zweigsniederlassung, eine Betriedss, Werts oder Verkaufsstätte, oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung der Gesellschaft, bezw. des Inhabers selbstständig abzuschließen.

Der Zweck dieser Bestimmungen, bezw. des angeführten Gesetzes war, die auf dem Gebiete der Kommunalbesteuerung bestehenden Ungleichheiten zu beseitigen und eine gleich= mäßigere Bertheilung der Kommunalabgaben, unter Berücksichtigung bes Ursprungs und der Quellen bes zu besteuernden Ginkommens, herbeizuführen. Die Eigenart der Materie und die Mannigfaltigkeit der zu berücksichtigenden Berhältniffe bereiteten dem Staatsministerium wie dem Landtage besondere Schwierigkeiten, und fann es deshalb nicht auffallen, daß sich Zweifel über die Tragweite der oben mitgetheilten Bestimmung ergeben haben. Ein solcher Zweifel besteht hinsichtlich der Besteuerung des, in dem Gesetze nicht ausdrücklich erwähnten Rhedereibetriebes. Bis zum Jahre 1891 wurde das aus der Rhederei fliegende Einkommen dort besteuert, wo der Eigenthumer des Schiffes, bezw. die Eigenthümer ber Schiffsantheile (Barten) ihren Wohnsit hatten. Es fand somit eine Bertheilung bes steuerpflichtigen Einkommens nach Maßgabe ber Quellen des investirten Rapitals ftatt. Dieser Bertheilungsmobus war umsomehr berechtigt, als nach ber Definition des Handelsgesethuches (Seerecht) erft dann eine Rhederei befteht, wenn von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für

Anlagen. XXIV. Landtag. 2. Berfammlung.

gemeinschaftliche Rechnung verwendet wird. Die Rhederei ist im Seerecht im Gegensatz zur Handelsgesellschaft gestellt, also mit dieser nicht identisch. Ebenso ist zu unterscheiden zwischen der einfachen Rhederei und dem Betriebe derselben durch Aftiengesellschaften, welche gemäß Artikel 1 Biffer 1 bes angeführten Gesetzes steuerpflichtig find. Den Mitgliedern einer Rhederei gestattet das Seerecht die Wahl eines Korrespondentrheders; bestimmt aber, daß derselbe jedem einzelnen Mitrheder auf Berlangen Kenntniß über alle Berhaltniffe, die fich auf die Rhederei, das Schiff, die Reise und die Musruftung beziehen, geben muß und ihm jederzeit die Einsicht in die Bücher, Papiere 2c. zu gestatten hat. Im Namen der Rhederei oder einzelner Rheder Wechselverbindlichkeiten einzugehen oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden, oder für dieselben Bersicherung zu nehmen, ift der Korrespondentrheder ohne besondere Vollmacht nicht befugt. Dagegen tann er ben Schiffer anftellen und entlaffen, auch die Rheberei vor Gericht ober Dritten gegenüber vertreten, soweit es sich um der Rhederei eigenthümsliche Geschäfte handelt. Diese letzteren Befugnisse stehen aber, sobald sich das Schiff im Auslande befindet, ebenso dem Schiffer (Capitain) zu. Dieser kann sogar im Noths falle zur Berpfändung von Schiff, Fracht und Ladung (Bodmerei) sowie zum Verkauf des Schiffes schreiten. Mithin ift der Korrespondentrheder nur ein Bevollmächtigter der Rheder mit begrenzten Besugnissen, nicht Generalbevoll= mächtigter oder Direktor einer Gefellschaft. Geine felbftftändigen Handlungen find die eines mit Spezialvollmacht angestellten Berwalters, ber seine Befugnisse hinfichtlich bes Auslandes mit einem Andern (bem Schiffer) theilt.

Trot dieser Sachlage hat das Großherzogliche Staatsministerium durch Berfügung vom 25. April 1891 entschieden, daß nicht nur der Rhedereibetried als stehendes Gewerbe anzusehen sei, sondern auch, daß der Wohnsitz des Korrespondentrheders die steuerberechtigte Sizgemeinde der Rhederei bestimme. Die sür diese Entscheidung maßgebend gewesenen Grunde find in der als Anlage 1 abschriftlich beigefügten Ministerialverfügung entwickelt, und

wird mir gestattet sein, auf biefelbe zu verweifen.

Wenn, wie verlautet, das Staatsministerium sich wesentlich deshalb mit zu der von ihm vertretenen Auffaffung des Gesetzes veranlagt sah, weil die Reichsbehörden ben Begriff "stehendes Gewerbe" auch auf die Rhederei anwenden und so vielleicht ein äußerer Zwang vorlag; wenn auch den Gründen des Staatsministeriums die sormale Berechtigung nicht aberkannt werden kann: so bleibt die Thatsache doch bestehen, daß durch die ministerielle Entscheidung den Intentionen des Landtags, welcher Ungleich= heiten beseitigen wollte, nicht entsprochen wird. Bielmehr werben Unzuträglichkeiten ba geschaffen, wo sie früher nicht bestanden.

Da nun der Sig eines Rhedereibetriebes feine fommunalen Lasten verursacht, wie dies bei gewerblichen Unlagen oder physischen Personen mehr oder weniger ber Fall ift, fo fehlt auch ber materielle Grund für die Sandhabung des Gefetes im Sinne der angeführten Entscheidung.

Es dürfte beshalb eine Menderung bezüglich Erganzung bes Gefetes, wie beantragt, nicht überflüffig fein, sondern um fo mehr ihre Berechtigung haben, als es gilt, einen Mangel beffelben und eine burch die mehrerwähnte

Entscheidung veranlaßte Sarte zu beseitigen.

Anlage 1.

Abschrift.

An Großherzogliches Amt Elsfleth.

Auf ben Bericht bes Großherzoglichen Amts vom 6./8. d. Mts., betreffend das Gesetz vom 23. März 1891, betreffend Heranziehung der inländischen Aftiengesellschaften, Forensen 2c. zu den Gemeinde= und Schullasten, erwidert das

Staatsministerium, daß

1. das Einkommen aus Schiffsparten, welche außerhalb der Gemeinde des Sites eines Rhedereibetriebs im Berzogthum Oldenburg wohnenden Perfonen gehören, nach Artifel 1, Ziffer 2 und Artifel 2 § 1 des Gesehes vom 23. März d. I. der Forensalbesteuerung am Sibe des Betriebes unterworsen ist, da es sich um ein aus einem itehenden Gewerbebetriebe fliegendes Einfommen handelt. Unter "ftehendem Gewerbebetriebe" im Ginne des Art. 1, Biffer 2 ift das stehende Gewerbe im Gegensate zum "Gewerbebetriebe im Umherziehen" zu verstehen. 2. Als steuerberechtigte Sitzgemeinde beim Rhedereibetriebe

ift die Gemeinde des Wohnsitzes des Correspondentrheders bezw., wenn eine Rhederei nicht besteht, des Rheders anzusehen, nicht aber die Gemeinde bes Beimathshafens des Schiffes. Entscheidend hierfür ift, daß die Leitung

Olbenburg, 1891 April 25.

des ganzen Betriebes in der Hand des Rheders bezw. Correspondentrheders ruht, welcher ben ihn in der Fremde vertretenden Schiffer ernennt und mit Unweisung verfieht, und deffen Wille für den Betrieb maßgebend ift, wogegen es nicht in Betracht kommen kann, wenn bas Schiff, wie gesetlich zuläffig, vielleicht in einem anderen, zu der Beschäftsthätigkeit des Rheders in gar keiner Beziehung stehenden Orte registrirt werden sollte. Dieser Auffassung stehen auch die Bestimmungen des Handelsgesethuchs nicht entgegen, welche allerdings dem Beimathshafen bes Schiffs in mehrfacher Beziehung eine rechtliche Bedeutung beilegen, indem fie 3. B. den Beimathshafen als forum domicilie des Rheders als folchen erflären u. f. w.; es sind dies singuläre Bestimmungen, welche nicht dahin führen können, den örtlichen Mittelpunkt des Rhedereibetriebes, als Erwerbes durch die Seefahrt, in ben Heimathshafen des Schiffes zu verlegen, während allerdings das von Schiffer und Schiffsmannschaft betriebene Gewerbe der Seefahrt vom letteren Orte aus betrieben werden mag.

Staatsminifterium.

Departement des Innern. (gez.) Janfen.

Anlage 46.

Gefet vom 18. Anguft 1861,

betreffend die Beforderung der Pferdezucht im Berzogthum Oldenburg.

(Art. 19 § 2.)

Dringlicher felbftftanbiger Untrag.

Ich beantrage,

1861, betreffend die Beforberung ber Pferbezucht bem Artifel 19 § 2 des Gefetes vom 18. Auguft im herzogthum Olbenburg folgende Faffung ju geben:



§ 2. Die Bewerbung geschieht in der Regel bei der ordentlichen Hengstköhrung unter Borführung des Pferdes und Ginlieferung der nöthigen

Funch. Plagge. Wente. 21 1f 3.

Bescheinigungen, doch fann ausnahmsweise auch zu andern Beiten die Bewerbung zugelaffen werden.

Relbhus. Jürgens. Santen.

Begründung.

Bislang haben bei außerorbentlichen Gelegenheiten Aufnahmen in bas Stammregifter stattgefunden. In Aussicht | Gesetsenderung durchaus erforderlich.

ber Ausstellung in München und Chicago erscheint eine

Anlage 47.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem der Landtags=Abgeordnete für den III. Wahl= freis, Landmann Theodor Tangen zu Heering, am 10. d. M. verstorben ift, gestattet sich die Staatsregierung mit Bezugnahme auf Urt. 123 bes Staatsgrundgesetes bie Buftimmung

Olbenburg, 1893 Februar 13.

des geehrten Landtags dafür zu beantragen, daß im Sinblick auf den nahe bevorstehenden Ablauf der Wahlperiode von der Anordnung einer Neuwahl abgesehen werde.

Staatsministerium.

Janjen.

Anlage 48.

Schreiben des Landtags an das Großherzogliche Staatsminifterium.

Un das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt ber Landtag sich gemäß § 28 der Geschäftsordnung ergebenst mitgutheilen, daß zur Begutachtung der Borlagen der Großherzoglichen Staatsregierung folgende Ausschüffe gewählt find:

1. ein Finanzausschuß für die Borlagen Nr. 1, 2, 3, 15 und 16, bestehend aus den Abgeordneten: Ahlhorn (Borfitzender), Jaspers, Jürgens, Kasch, Meyer, Quatmann, Schröder, Beis und Wenfe.

2. ein Gifenbahn-Ausschuß für die Borlagen Rr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13, bestehend aus den Abgeordneten: Burlage, Funch, Grofs, Hoper, Iten, Roggemann (Borfitenber), Schulte, Wallrichs und Berhufen.

3. ein Berwaltungs-Ausschuß für die Borlagen Rr. 4 und 14, bestehend aus den Abgeordneten: Alfs, Dohm, Gruben, Hanten, Klein, Kückens, Pancrat, Plagge (Borfitenber) und Schröder.

4. ein Betitionsausschuß, bestehend aus den Abgeordneten:

Burlage, Feldhus, Santen, Sanfing, Rlein, Rudens, Blagge, Wallroth (Borfitender) und Wilfen.

Oldenburg, den 7. Februar 1893.

Der Brafident.

Der Schriftführer.

Roggemann.

Rückens.

Un das Großherzogliche Staatsministerium.

Hoher Staatsregierung versehlt der Landtag nicht, unter Bezugnahme auf § 11 der Geschäftsordnung ergebenst mitzutheilen, daß in der heutigen Sitzung Oberbürgermeister Dr. Roggemann jum Prafidenten, Gutsbesitzer Ablhorn zum Bicepräsidenten und Gutsbesitzer Funch, Amtshaupt-mann Kudens und Gemeindevorsteher Wilken zu Schriftführern bes Landtags gewählt find.

Oldenburg, den 7. Februar 1893.

Der Brafident.

Der Schriftführer.

Roggemann.

Rückens.

Unlage 1.

Un das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. Januar d. 3., betreffend Nachbewilligung ju § 38 bes Boranschlags ber

Musgaben des Herzogthums pro 1891/93 in Beranlasjung der Wiederbesetzung der vacant gewordenen Stelle eines Bezirksbaumeisters für den Weg- und Wasserbau, erwiedert der Landtag ergebenft, daß er der in dem obgedachten Schreiben ermähnten leberschreitung seine Buftimmung er-

theilt und die entsprechenden Mittel mit jährlich 1700 M. vom 1. Februar 1892 an zu § 38 des Boranschlags für 1891/93 nachbewilligt.

Oldenburg, den 21. Februar 1893.

Roggemann.

Der Präsident. Der Schriftführer. Rückens.

Anlage 2.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben der Großherzoglichen Staats= regierung vom 15. Januar d. 3., betr. die Anstellung eines Gehülfen des Landes-Dekonomie-Commiffars und Domainen-Inspektors, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er:

1. sich damit einverstanden erflärt, daß dem Geheimen Oberkammerrath Rüber, so lange berselbe in seiner gegenwärtigen Stellung verbleibt, ein als Staatsbiener anzustellender Gehülfe mit einem jährlichen Gehalt von bis zu 5000 M zugeordnet werde,

den Betrag dieses Gehalts mit jährlich 5000 M. vom 1. Mai d. J. an zu § 148 des Voranschlags für die

Finanzperiode 1891/93 bewilligt.

Oldenburg, den 21. Februar 1893. Der Präsident. Roggemann.

Der Schriftführer. Rückens.

Unlage 3.

Un das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt ber Landtag fich auf das Schreiben vom 15. Januar d. 3., betr. Beihülfen für Schullehrer und Schulgemeinden, ergebenft gu erwiedern, daß er im Boranschlage für das Jahr 1893 zu § 119 die Summe von 20 000 M und zu § 133 die Summe von 12000 M nachbewilligt.

Oldenburg, den 21. Februar 1893.

Der Präsident. Der Schriftführer. Roggemann. Rückens.

Unlage 4.

Un das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 15. Januar d. 3. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Olbenburg, betreffend Abanderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse, ertheilt der Landtag mit dem Bemerken seine versassungsmäßige Zustimmung, daß unter Artikel 2 des Entwurfs in Artikel 7 § 1 Absatz 2 nach den Worten "Kündigungsfrist dis zu 6 Monaten" eingeichoben werde "für alle Kückzahlungen" und an Stelle des Wortes "angeordnet" das Wort "verlangt" gesetzt werde. Dabei hat der Landtag ferner beschlossen, Großherzog-

liche Staatsregierung ju ersuchen, jedem ordentlichen Land= tage Mittheilung über die Berwendung der Sahresüberschüffe der Ersparungstaffe in der verfloffenen Finangperiode gu machen.

Olbenburg, den 25. Februar 1893.

Der Bräfident. Roggemann.

Der Schriftführer.

3. 23. Rohde.

Anlage 5.

Un das Großherzogliche Staatsminifterium.

Auf bas geehrte Schreiben vom 15. Januar d. 3., betreffend den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg über die Erbauung einer Gifenbahn von der Station Bierfeld der Preußischen Staatsbahn Hermesfeil-Wemmetsweiler nach einem Bunfte ber Rhein-Nahe-Bahn innerhalb bes Gebietes des Fürstenthums Birkenfeld (Türkismühle) für Rechnung des Preußischen Staates, vom 29. April 1892 2c., erwiedert der Landtag ergebenst

1. daß er, soweit verfassungsmäßig erforderlich, zu bem Staatsvertrage zwischen Breußen und Olbenburg vom 29. April 1892 wegen Herstellung ber obgebachten Eisenbahn, jowie zu dem Schlufprototolle von demfelben

Tage, seine Zustimmung ertheilt, 2. daß er sich ferner damit einverstanden erklärt, daß zur Bestreitung der Kosten des von Olbenburg unentgeltlich zur Berfügung zu stellenden Grund und Bodens innerhalb des Gebiets des Fürstenthums Birkenfeld für die von Preußen im Uebrigen für seine Rechnung zu erbauende Zweigbahn Bierfeld = Türfismühle ein Bufchuß bis zur Summe von 40 000 M aus ber Landestaffe des Fürstenthums Birtenfeld gewährt

werde, und daß für die Herstellung der projektirten Gifenbahn Bierfeld-Türfismühle von dem zum Staatsgut gehörigen Buchwald ein Streifen von etwa 7 Are unentgeltlich

abgetreten werbe,

3. daß er der unterm 29. September v. 3. erlaffenen Berordnung für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Anwendung des Enteignungsgesetzes auf die im Fürstenthum belegene Strecke ber Gifenbahn Bierfeld Türfismühle guftimmt,

4. daß er dem vorgelegten Entwurfe eines Gefetes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Enteignung für auf fremde Rechnung zu erbauende Gisenbahnen, seine Zu= ftimmung ertheilt.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Brafident. Roggemann.

Der Schriftführer. 3. 23. Rohde.

Anlage 6.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf bas geehrte Schreiben vom 15. Januar b. 3., betreffend Einstellung des Bau's der Linie Nordenham= Blegerdeich, erwiedert der Landtag ergebenft, daß er genehmigt, daß von ber Ausführung bes Bau's der Linie Nordenham= Blegerdeich nach Maßgabe des Artifels 1 d des Gefetes

vom 13. März 1891, betreffend den weiteren Ausbau bes Oldenburgischen Gisenbahnnehes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung, bis weiter abgesehen werde, und bag er fich damit einverstanden erklärt, daß die durch Unleihe für Rechnung des Gifenbahn-Baufonds für diesen Zweck schon beschaffte Summe von 455 000 M nebst den erwachsenen Zinsen — nach Abzug der nach Maßgabe der Anlage des obgedachten Schreibens bereits verwendeten Summen - gur Deckung ber nach den Borlagen der Staatsregierung, betreffend den Bedarf des Erneuerungsfonds der Gifenbahnverwaltung für 1893, und betreffend lleberschreitung ber Bewilligungen für den zweiten Lloydpier in Nordenham, sowie betreffend den Ankauf der Schramm'schen Schuppen daselbst sich ergebenden, aus dem Eisenbahnbaufonds zu befriedigenden Bedürfnisse mit verwendet werde.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Bräsident.

Der Schriftführer.

3. 23. Roggemann.

Rohbe.

Unlage 7.

Un das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglichem Staatsministerium beehrt ber Landtag fich auf das gefällige Schreiben vom 15. Januar d. J., betreffend den zwischen der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion einerseits und der Firma E. C. Schramm & Co. in Bremen andrerseits, über ben Ankauf von Schuppen in 23. December 1891 Nordenham abgeschloffenen Vertrag vom 6. Januar 1892 ergebenft zu erwiedern, daß er dem gedachten Bertrage seine

Buftimmung ertheilt und sich damit einverstanden ertlärt, baß die nach Maßgabe desselben zu zahlende Summe von 115 000 M nebst Zinsen zu $3^{1/2}$ % vom 1. August 1891 an aus den Mitteln des Eisenbahnbaufonds bestritten werde.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Prafident. Roggemann.

Der Schriftführer.

3. 23. Rohde.

Anlage 8.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. Januar d. 3., betreffend Mehraufwendung für Herstellung der Bier- und sonstigen Anlagen auf Bahnhof Nordenham in den Jahren 1891 und 1892, erwiedert der Landtag ergebenft, daß er die Erhöhung der für die Erweiterung der Piers, Gleissund sonstigen Anlagen in Nordenham bewilligten Mittel um M 178 939,84 nachträglich genehmigt und sich damit einverstanden erklärt, daß diese Ueberschreitung zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds verrechnet wird.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Brafibent.

Der Schriftführer.

Roggemann.

3. 23. Rohbe. Unlage 9.

Un bas Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. Januar d. 3., betreffend die Ginnahmen und Ausgaben der Gifenbahn-Betriebstaffe fowie des Gifenbahn-Erneuerungsfonds in der Finanzperiode 1888/90, erwiedert der Landtag ergebenft, daß er die folgenden bereits ausgeführten Sochbauten:

a. Herstellung eines Kohlenlagerraums auf bem Bahnhof

Sude M 189,43

b. Anbau an das Wärterhaus des Poftens 45 bei

Renenwege M. 543,91

nachträglich genehmigt, und zu den vorliegenden Boran-schlagsüberschreitungen, soweit erforderlich, nachträglich seine Bustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Bräfident. Roggemann.

Der Schriftführer

3. 23.

Rohde.

Unlage 10.

Un das Großherzogliche Staatsminifterium.

Muf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staats= regierung vom 15. Januar d. I., betreffend die Musführung des Gesetzes vom 13. März 1891 über den weiteren Ausban des Oldenburgischen Gifenbahnnetes, erwiedert der Landtag ergebenft, daß er

1. die Großherzogliche Staatsregierung erfucht, den baldigen Beginn des Ausbaues fammtlicher genehmigter Gifenbahn-Linien, mit Ausnahme der Linie Nordenham-Blegerdeich, dadurch herbeizuführen, daß schon vor Feststellung der definitiven Kostenanschläge die Verhandlungen mit den betheiligten Communal-Berbanden wegen Uebernahme der gesetslichen Vorbelastungen zunächst im Bereiche der Linie Oldenburg-Brake, sowie mit der Preußischen Regierung wegen der Modalitäten der Durchführung durch Preußisches Gebiet, eingeleitet

ferner dem nächsten ordentlichen Landtage die definitiven Rostenanschläge der im Gesetz vom 13. März 1891 genehmigten Bahnen, mit Ausnahme der Linie Nordenham-Blererdeich und der Bareler Ringbahn vorzu-

2. sich mit dem Inhalte sub Ziffer 2 des Schreibens Großherzoglichen Staatsminifteriums vom 15. Januar 1893 einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Bräfident. Roggemann.

Der Schriftführer.

3. 23.

Rohde.

Un das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem Großherzoglichen Staatsministerium beehrt ber Landtag sich in Bezug auf die ihm gemachten, das Gifenbahnwesen betreffenden Vorlagen ergebenft mitzutheilen, daß er in seiner Sitzung am 27. Februar d. J. beschlossen hat, die Staatsregierung zu ersuchen:

1. unter Einholung eines Rechtsgutachtens eine genaue Untersuchung zu veranlassen, namentlich in Bezug auf die Frage, ob und inwieweit der letzte Eisenbahndirektor dienstgerichtlich oder civilrechtlich zur Berantwortung zu ziehen ist, auch dem nächsten ordentlichen Landtage das Ergebniß der Untersuchung mitzutheilen.

2. dem nächsten ordentlichen Landtage Mittheilung zu machen, welche Controllen eingeführt find und in welcher Weise die Competenz der Eisenbahn-Direktion näher

präcisirt ist.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präfibent. Der Schriftführer. Roggemann. I. B. Rohbe.

Anlage 11.

Un bas Großherzogliche Staatsminifterium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. Januar d. J. betreffend lleberschreitungen des Erneuerungsfonds, erwiedert der Landtag ergebenft, daß er

1. die Großherzogliche Staatsregierung ersucht:

a. die Kostenanschläge der Eisenbahndirektion einer sach= verständigen Revision unterziehen zu lassen, bevor die-

felben an den Landtag gelangen.

b. dem nächsten ordentlichen Landtage bei deffen Zusammentreten sosort eine Borlage zu machen, welche auf Grund des Artifels 145 des Staatsgrundgesetzes bestimmt, daß unter Beibehaltung der dreijährigen Wahlperiode nicht nur alljährlich ein ordentlicher Landtag stattzufinden habe, sondern auch die im Art. 190 des Staatsgrundgesetzes auf drei Kalenderjahre sestgesetze Finanzperiode in eine einjährige umgewandelt werde.

2. zu folgenden Hochbauten seine Zustimmung ertheilt:

				Latus	M	9 393,75
			and.	ende des Bahnhofs Olben- burg	,	500,
"	19	"	"	Anschaffung einer Bude für die Rangirer am West-		
"				punktes zu Achmer	"	1500,—
	6	"	V VA	bindung mit der Bieh- wagenwäsche		3100,—
"	4	н		. Berbefferung der Baffer= ftation Beener in Ber=		rall al
		-		V H E & 1: DEC		587 67
	13		oce h	nebst Errichtung eines Ab- ortes f. die Güterschuppen- Arbeiter	M	3 706,08
Vir	.12			Berlängerung des Emspfangsgüterschuppens A. auf Bahnhof Olbenburg		

Nr. 27 de 1893. Herstellung eines Abortes zu Filsum	0,—
"28 " " Herstellung eines Bahnsiteiges und Abortes zu Hiteiges und Abortes zu Hiteiges und Abortes zu Hiteiges und Abortes zu Hiteiges und Abortes zu Sittenborg " 1000 zu Grbauung eines provissiorischen Güterschuppens zu Sürwürden " 2000 zu Girwürden " 2000 zuchtenborg wachtenben sier Wachtbuden sur Weichenswärter zwischen Hube und	0,—
Silfenborg , 100 " 32 " . Erbauung eines provissorischen Güterschuppens zu Sürwürden , 2000 " 33 " " Anschaffung von vier Wachtbuden für Weichenswärter zwischen Hube und	
zu Sürwürden , 2000 "33 " " Unschaffung von vier Wachtbuden für Weichen- wärter zwischen Hude und	0,
warter zwijchen Huoe und	
Hand Ausbau desselben zu),—
einer Dienstwohnung in Neuschanz " 15000 "52 " " Ankauf eines Grund» stücks der Briquetsabrik),—
nebst Beamtenhaus zu Eversburg für Diensts wohnungen " 11 000 " 7 " " Hochbauten, betr. Ers),—
weiterung des Bahnhofs Oldenburg	197
" 54 " " Errichtung eines Ge- bäudes für Diensträume in dem Garten des Eisen- bahn-Direktions-Gebäudes	1,01
in Oldenburg " 8000),
Zusammen M. 368 668	

3. Die aus dem anliegenden Bericht des Eisenbahn-Ausschuffes sich ergebenden Ueberschreitungen genehmigt, und den auf M 1212524,31 berechneten Mehrbedarf des Erneuerungsfonds der Eisenbahnverwaltung für die Finanzperiode 1891/93 zu Lasten des Eisenbahnsbaufonds bewilligt.

Oldenburg, ben 28. Februar 1893.

Der Präfident. Der Schriftführer. Roggemann. 3. B. Rohde.

Unlage 12.

Un bas Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens vom 15. Januar d. J., betreffend llebersicht über die bisherigen Berwendungen für den Eisenbahnbaufonds, über die aus diesem Fonds in der Finanzperiode 1891/93 noch zu bestreitenden Ausgaben und über die zur Berfügung stehenden Deckungsmittel, erklärt der Landtag diese Borlage für erledigt.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präfibent. Der Schriftführer. Roggemann. J. B. Rohbe. Unlage 13.

Un das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 20. Januar d. I.,

betreffend:

1. den zwischen der Großherzoglichen Gisenbahn-Direktion und der Firma Petroleum-Raffinerie, vormals August Korff zu Bremen über die Verpachtung eines Außengrobenplates und Geftattung einer Betroleum-Tankanlage in Nordenham abgeschlossenen Bertrag nebst Nachtrag

28. Februar 1889 und den zu diefen Berträgen vom 12. März

abgeschlossenen zweiten Nachtragsvertrag vom 24. De-

zember 1891,

2. den zwischen der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion und der Firma J. Matth. Gildemeister in Bremen über den Bau eines Lagerschuppens für Salpeter in Nordenham abgeschloffenen Bertrag,

erwiedert der Landtag ergebenst, daß er den obgedachten Berträgen, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Bräfident.

Der Schriftführer.

Roggemann.

3. 23.

Rohde.

Unlage 14.

Un das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 23. Januar d. J. vorgelegten Entwurfe einer Berordnung für das Herzogthum Oldenburg, betr. bie Enteignung zu hafenanlagen ber Stadtgemeinde Oldenburg, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Buftimmung.

Oldenburg, den 21. Februar 1893.

Der Bräfident.

Der Schriftführer.

Roggemann.

Rückens.

Unlage 15.

Un das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf bas geehrte Schreiben vom 24. Januar b. 3. betr. Gewährung eines zinsfreien Vorschuffes an die Fedder= warder Lootsen-Gesellschaft zu Blegen, erwiedert der Landtag ergebenft, daß er sich mit der Gewährung des gedachten zinsfreien Vorschuffes zum Betrage von 30 000 M unter den in der Borlage der Staatsregierung näher ausgeführten Bedingungen einverstanden erklärt.

Olbenburg, ben 21. Februar 1893.

Der Brafibent.

Der Schriftführer.

Roggemann.

Rüdens.

Unlage 16.

Un das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben bom 30. Januar b. 3. vorgelegten Entwurfe abanbernder Beftimmungen zu bem über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die Freie und Hansestadt Lübeck und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck unter dem 29/30. Geptember 1878 abgeschlossenen Bertrage, ertheilt der Landtag feine verfaffungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 21. Februar 1893.

Der Präfibent. Der Schriftführer.

Roggemann.

Rückens.

Anlage 19 und 20.

Un das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung der geehrten Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. und 16. Februar d. I., betr. den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufnahme einer Anleihe, ertheilt der Landtag bem mit erstgedachtem Schreiben vorgelegten Geset; Entwurfe mit folgenden Menderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung: 1. Der zu Artikel 1 unter Ziffer 3 angegebene Betrag von

1315 875 M wird auf 1212524 M. abgeändert.

2. Dem Artifel 1 wird als Biffer 4 nachgefügt: 4. bes Mehrbedarfs, welchen die Eisenbahn von Oldenburg nach Brate über die in dem Anleihegesetze vom 19. März 1891 mit 1 350 000 M vorgesehene Summe erfordert, bis zum Betrage von 250 000 M.

3. Der Gesammtbetrag bes Anleihebetrages wird anftatt wie in der Borlage auf 1 230 635 M auf rund 1 377 500 M

festgesett.

Olbenburg, ben 28. Februar 1893.

Der Bräfibent.

Der Schriftführer.

Roggemann.

3. 3. Rohde.

Unlage 21.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf bas geehrte Schreiben Brogherzoglicher Staatsregierung vom 17. Februar d. J., betreffend anderweitige Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens, bezw. die dieserhalb nothwendigen Berträge 2c., erwiedert der Landtag ergebenft, daß er die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt,

1. mit der Stadt Barel auf Grundlage der Bereinbarung vom 10. Februar 1893 einen Bertrag, betreffend Eigenthums - Uebergang des fog. Realschulgrundstücks nebst darauf befindlichen Baulichfeiten 2c. an den Staat jum 1. April 1894 und Uebergang der berechtigten Land= wirthschaftsschule in staatliche Berwaltung zum Beginn bes Sommmersemesters 1894 abzuschließen;

2. aus bereiten Mitteln einen Betrag von bis zu 10 000 M im Jahre 1893 für den Anfauf und event. für die diesjährigen Bearbeitungs- und Herbstbestellungskoften eines Grundstücks für den fünftigen Bersuchsgarten und das Versuchsfeld der Lehranstalten in Varel zu verwenden.

Oldenburg, den 25. Februar 1893.

Der Bräfident. Roggemann.

Der Schriftführer. 3. 23.

Rohde.

Anlage 22. med and made and an and an and an analysis Un das Großherzogliche Staatsminifterium.

Muf bas geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 7. Februar d. I., betreffend die Wiederbesetung der durch ben Abgang des bisherigen Gifenbahndirektors eingetretenen Bafang, erwiedert der Landtag ergebenft, daß er die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt, bei Wiederbesetzung der Stelle eines Gifenbahn-Direktors bem demnächstigen Inhaber derfelben neben dem regulativmäßigen Gehalt eine penfionsfähige außerordentliche Zulage von jährlich 1000 M zu gewähren.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Bräfident. Der Schriftführer.

Indicated Roggemann, and pandagard 3. B. Manufering Addon abyectes, erlands ber Londing life, Un das Großherzogliche Staatsministerium.

Muf das geehrte Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 13. d. Mts. erwiedert ber Landtag ergebenft, daß er seine Zustimmung bazu giebt, daß im hinblid auf ben nahe bevorstehenden Ablauf ber Bahlperiode von der Anordnung einer Neuwahl für den am 10. d. M. verstorbenen Abgeordneten des III. Wahlfreises, Landmann Theodor Tangen zu Heering, abgesehen werde.

Olbenburg, den 21. Februar 1893.

Der Brafibent.

Der Schriftführer.

Roggemann.

Rüdens.

In Beranlaffung von Anträgen der Abgeordneten und Ausschüffe:

Un bas Großherzogliche Staatsministerium.

Nachdem in Folge eines desfälligen selbstständigen Un= trags des Abgeordneten Funch und Genossen vom Ber-waltungsausschusse der 2. Versammlung des 24. Landtags der Antrag auf Genehmigung des anliegenden Gesetz-Ent-wurfs, betr. Abanderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 31. Marg 1870, betr. die Ausibung ber Jagd, in der Fassung des Gesetzes vom 8. Februar 1888. gestellt worden, ift dieser Entwurf vom Landtage in zweimaliger Lesung berathen und genehmigt worden.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung unter ergebenfter Bezugnahme auf die betreffenden Berhandlungen in den Sigungen am 25. und 28. Februar d. 3. dem Gesetzentwurf zuzustimmen und denselben als Befet publiciren zu laffen.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

Roggemann.

3. 23.

Rohde.

Un das Großherzogliche Staatsministerium.

Nachdem in Folge eines desfälligen selbstständigen Antrags des Abgeordneten Schröder und Genoffen vom Berwaltungs-Ausschusse der 2. Versammlung des 24. Landtags ber Antrag auf Genehmigung bes anliegenden Gesetze Entwurfs, betr. Abanderung bes Gesetze für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Heranziehung der inländischen Actiengesellschaften, Forensen 2c. zu den Gemeinde- und Schullasten, vom 23. März 1891, gestellt worden, ist dieser Entwurf vom Landtage in zweimaliger Lefung berathen und genehmigt worden.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung

unter ergebenfter Bezugnahme auf die betreffenden Berhandlungen in den Sitzungen am 25. und 28. Februar d. 3., dem Gesegentwurf zuzustimmen und denselben als Geset publiciren zu lassen.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Prafident. Der Schriftführer.

Roggemann.

3. 3. Rohde.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Folge eines selbstiftandigen Antrags des Abgeordeneten Feldhus und Genoffen hat der Landtag in seiner Sitzung vom 25. Februar d. J. beschloffen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle in Erwägung ziehen, ob nicht durch andere Regelung bezw. andere Bebingungen beim Berkaufe von Colonaten

1. eine schnellere Kolonisation der Staatsmoore,

2. eine beffere wirthschaftliche Stellung ber Roloniften, welche zur Zeit durchweg mit recht schweren Lasten zu fämpfen haben, herbeizuführen wäre.

Oldenburg, den 25. Februar 1893.

Der Bräsident. Roggemann.

Der Schriftführer.

3. 23. Rohde.

4.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Nachdem in Folge eines vom Landtags=Abgeordneten Funch und Genoffen eingebrachten dringlichen selbstständigen Antrags vom Berwaltungs-Ausschuffe der 2. Bersammlung bes 24. Landtags der Antrag auf Genehmigung des ansliegenden Gesehs-Entwurfs, betr. Abänderung des Gesehes vom 18. August 1861, betr. die Beförderung der Pferdes



zucht im Herzogthum Oldenburg, gestellt worden, ist dieser Gesets-Entwurf in zweimaliger Lesung in den Sitzungen am 28. Februar b. J. berathen und beschlossen worden.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung unter Bezugnahme auf die betreffenden Verhandlungen er-

gebenft dem Gesetz-Entwurfe zustimmen und benselben als Gesetz publiciren laffen zu wollen.

Olbenburg, ben 28, Februar 1893.

Der Präsibent. Roggemann. Der Schriftführer. I. V. Rohde.

Bu Beranlaffung an den Landtag gerichteter Betitionen:

1.

An bas Großherzogliche Staatsminifterium.

Die hier anliegende Petition des Thierarztes Grashorn zu Ovelgönne, betreffend Pferdezucht, gestattet der Landtag sich, der Großherzoglichen Staatsregierung als Material zu überreichen.

Oldenburg, den 25. Februar 1893.

Der Brafibent.

Der Schriftführer.

Roggemann.

3. 23.

Rohde.

2.

An bas Großherzogliche Staatsministerium.

In Folge einer besfälligen von der Abtheilung Berne der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft übergebenen Petition, betr. die Verlegung der Hengstköhrungen, ist vom Landtage in seiner Sitzung am 25. Februar d. I. besschlossen worden, die Anträge der Abtheilung Berne:

1. bie ordentliche (Haupt-) Köhrung und die Nachköhrung ber Hengste in der Weise zusammenzulegen, daß fünftig nur einmal im Jahre und zwar im Monat März eine ordentliche Köhrung stattfinde,

2. daß funftig die Hauptköhrungen an einem Orte bes Bergogthums abgehalten werden,

ber Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Oldenburg, den 25. Februar 1893.

Der Brafibent.

Der Schriftführer.

Roggemann.

J. B.

3.

An bas Großherzogliche Staatsministerium.

Die hierneben anliegende Petition des Kaufmanns Max Meyer aus Cloppenburg und Genossen, betreffend Abänderung des Jagdgesetzes, erlaubt der Landtag sich, der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Olbenburg, ben 25. Februar 1893.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

Roggemann.

3. V.

Robbe.

4.

Un bas Großherzogliche Staatsminifterium.

Die hierneben anliegende Petition bes Löninger Jagdschutzvereins, betreffend Abanderung des Jagdgesetzes, erlaubt der Landtag sich, ber Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Olbenburg, ben 25. Februar 1893.

Der Brafibent.

Der Schriftführer.

Roggemann.

3. 23.

Rohde.

Mnlagen. XXIV. Lanbtag. 2. Berfammlung.